

BDS-Landesverband Sachsen-Anhalt 1997 e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Gerichtsstand.....	1
§ 2 Zweck, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beitragszahlung	4
§ 7 Organe des Landesverbandes	4
§ 8 Das Präsidium	4
§ 9 Der Gesamtvorstand.....	5
§ 10 Die Landesdelegiertenversammlung	5
§ 11 Kassenprüfer.....	6
§ 12 Auflösung des Landesverbandes	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen „BDS-Landesverband Sachsen-Anhalt 1997“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Gerichtsstand ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

(1) Der Landesverband fördert und pflegt den Schießsport in seiner Vielfalt und nach den Regeln der Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen (BDS). Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. Er veranstaltet Übungs- und Wettbewerbsschießveranstaltungen. Der Schießsport soll sowohl als Leistungssport als auch als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.

(2) Der Verein (Landesverband) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral, seine Mitglieder bekennen sich zu den Menschenrechten.

(3) Der Landesverband tritt dem Bundesverband des Bundes Deutscher Sportschützen bei und ist als solches unmittelbare Mitglied des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. Er erkennt die Satzung des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. mit allen Rechten und Pflichten eines unmittelbaren Mitglieds an.

(4) Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes, die gleichzeitig mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes sind, können eingetragene Vereine und natürliche Personen werden. Die natürlichen Personen müssen bereits im Besitz einer Waffenbesitzkarte sein und werden sogenannte „Einzelmitglieder“, die sich zu Verwaltungsgruppen zusammenschließen können. Der Verein der Einzelmitglieder heißt: BDS Landesverband Sachsen-Anhalt 1997 e.V. Mitglieder eines Schießsportvereines, der Mitglied im Landesverband ist, werden erst durch Annahme des Antrages auf Aufnahme in den Landesverband in selbigem Mitglied (mittelbares Mitglied). Vereine und Personen, gegen die vom Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. eine Aufnahmesperre ausgesprochen worden ist, können keine Aufnahme in den Landesverband finden.

(2) Die Aufnahme kann nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, für den ein vom Vorstand des Landesverbandes vorgegebenes Formblatt zu verwenden ist und der vom Antragsteller an den Vorstand des Landesverbandes zu richten ist, erfolgen. Vereine sind verpflichtet, ihrem Antrag eine Kopie ihrer Satzung und eine Aufstellung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizulegen. Der Vorstand des Landesverbandes ist zudem berechtigt, im begründeten Einzelfall weitere Angaben, die auf die zukünftige Erfüllung der rechtlichen und verbandsinternen Bestimmungen durch den Antragsteller schließen lassen, vom Antragsteller einzufordern. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, werden Name, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers, und ist er ein Verein, werden Vereinsname, -anschrift und die Aufstellung der Vorstandsmitglieder im Rahmen des Aufnahmeantragsverfahrens an die Geschäftsstelle des BDS-Bundesverbandes übermittelt.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Mitgliedschaft innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Posteingangs des Antrages oder – im Falle zusätzlich eingeforderter Angaben – der den Antrag vollständig ergänzenden Unterlagen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht zu begründen. Über die Ablehnung eines Antrages kann sich der Antragsteller auf der nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung, sofern der Antragsteller sein Verlangen spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung und mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Landesdelegiertenversammlung der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich anzeigt, beschweren. Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet dann abschließend über den Antrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Aufnahmeantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Zeitpunkt seiner Ablehnung gerechnet, wiederholt werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(4) Mit der Aufnahme in den Landesverband erkennt jedes Mitglied diese Satzung, die Ordnung des Bundes Deutscher Sportschützen sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Landesverbandes Gebrauch zu machen, und, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, an allen Veranstaltungen

des Landesverbandes teilzunehmen. Soweit Wettkämpfe und Meisterschaften abgehalten werden, ist die Teilnahme nach Maßgabe der Ausschreibung möglich.

(2) Sportliches, ehrliches und verantwortungsvolles Verhalten beim Schießen sowie Kameradschaft sind die wesentlichen Grundsätze der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen und Anordnungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes zu befolgen sowie deren Interessen zu wahren, und erklären sich bereit, den Bund Deutscher Sportschützen nach besten Kräften zu unterstützen und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken.

(3) Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Mitgliedsvereins oder der Leitung einer Verwaltungsgruppe, jede Änderung einer Vereinssatzung sowie jede Änderung der Wohnanschrift eines Einzelmitglieds oder Änderung der Vereinsanschrift ist dem Vorstand des Landesverbandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedsvereine des Landesverbandes haben darüber hinaus Änderungen, die die in ihnen organisierten Mitglieder betreffen und die von den Inhalten der Mitgliedermeldungen, die vom Bundesverband des BDS von den Landesverbänden gefordert werden, umgehend dem Vorstand des Landesverbandes textlich oder schriftlich mitzuteilen. Die erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für jedes Einzelmitglied oder für jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins als Sportschütze oder Jäger steht den vorgenannten Änderungen gleich. In diesem Fall ist der betreffende Sportschütze und das Datum der Erstausstellung der Waffenbesitzkarte dem Vorstand des Landesverbandes mitzuteilen.

(5) Die Jahresbeiträge für den Landesverband sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres an den Landesverband zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss beendet.

(2) Unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes können ihren Austritt nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten (Es gilt das Datum des Poststempels.) schriftlich gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes erklären. Für mittelbare Mitglieder gelten diesbezüglich die Bedingungen des jeweiligen Mitgliedsvereins. Vom mittelbaren Mitglied muss der Austritt aber auch gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich erklärt werden. Beiträge, Spenden oder sonstige erbrachte Leistungen werden nicht erstattet, auch nicht anteilig.

(3) Die Auflösung eines Mitgliedsvereins ist gleichzeitig mit der Meldung zum Amtsgericht dem Landesverband zur Kenntnis zu geben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf rückständige Forderungen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied des Landesverbandes schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes beantragt werden. Der Gesamtvorstand prüft nach Anhörung des Auszuschließenden den Antrag und entscheidet durch Beschluss. Die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte des Auszuschließenden ruhen bis zur Landesdelegiertenversammlung, welche endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet auch im Falle des Ausschlusses des Mitglieds aus dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

(6) Ein Einzelmitglied verliert seine Mitgliedschaft im Landesverband in dem Augenblick von selbst, in dem es mit seinem Jahresbeitrag – zum Teil oder vollständig – mehr als drei Monate im Rückstand ist und hierfür mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand des Landesverbandes schriftlich gemahnt worden ist. Das Einzelmitglied muss sich für die Mahnung die Wohnanschrift zurechnen lassen, die es dem Landesverband zuletzt schriftlich mitgeteilt hat.

(7) Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe oder wiederholte Verletzung der Satzung des Landesverbandes
- Verstöße im Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts oder gegen die Sportordnung
- landesverbandsschädigendes Verhalten
- nicht entrichtete Beiträge

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht eventuell bestehende Forderungen des Landesverbandes an das ausscheidende Mitglied. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Landesverbandes erfordert das schriftliche Einverständnis des Vorstandes des Landesverbandes.

§ 6 Beitragszahlung

(1) Der Landesverband erhebt von seinen Mitgliedern, die natürliche Personen sind, eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages regelt die Beitragsordnung.

(2) Soweit die Beiträge nicht ordnungs- und fristgerecht bezahlt sind, ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- Präsidium
- Gesamtvorstand
- Landesdelegiertenversammlung

§ 8 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Landessportleiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Der Landesverband wird im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Die

Geschäftsverteilung im Präsidium wird durch die Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt. Sie wird durch den Gesamtvorstand beschlossen.

(3) Das Präsidium arbeitet mit dem Gesamtvorstand entsprechend der Geschäftsordnung des Landesverbandes zusammen. Beschlüsse des Präsidiums werden nach dem Mehrheitsprinzip nach offener Abstimmung gefasst.

(4) Der Präsident führt die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedervereine teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(6) Das Präsidium ist zuständig für die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Landesverbandes.

(7) Sollte der Landesverband keinen Vorstand gemäß § 26 BGB mehr haben, findet § 29 BGB Anwendung.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Vereine
3. einem Vertreter der Einzelmitglieder
4. den Obleuten für die Schießsportdisziplinen
5. sonstigen sachkundigen Mitgliedern

(2) Die Mitglieder nach Ziffer 3 bis 5 werden durch den Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden nach dem Mehrheitsprinzip nach offener Abstimmung gefasst.

(3) Der Gesamtvorstand unterstützt und berät das Präsidium in wesentlichen Fragen der Organisation und Durchführung der Landesverbandsarbeit. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen.

§ 10 Die Landesdelegiertenversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung statt. Der Termin für die Landesdelegiertenversammlung, der Inhalt der Tagesordnung sowie sonstige Informationen werden schriftlich mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung bekannt gegeben. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Verlangen von mindestens 30 % der unmittelbaren Mitglieder des Landesverbandes einzuberufen. Anträge zur Landesdelegiertenversammlung können bis 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Gleiches gilt für Wahlvorschläge und Kandidaturen.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
2. den Kassenprüfern

3. je einem weiteren Delegierten eines Vereins im Verhältnis 1: angefangene 25 der Mitgliederstärke

(3) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Genehmigung des Finanzplanes
- Satzungsänderungen

(4) Die Tagesordnung der Landesdelegiertenversammlung soll enthalten:

1. Berichte der Präsidiumsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Anträge
4. Beschlüsse

(5) Die Landesdelegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein Präsidiumsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll geführt, welches durch den Protokollanten, den Versammlungsleiter und durch ein weiteres Präsidiumsmitglied unterzeichnet wird.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums für jeweils 3 Jahre. Die Mitglieder mit den meisten Stimmen sind in das Präsidium gewählt und legen in einer konstituierenden Sitzung die Funktionen jedes Einzelnen fest.

§ 11 Kassenprüfer

Die Landesdelegiertenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums die Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Präsidium noch dem Gesamtvorstand angehören. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist aufzulösen, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder angehören.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes wird das Vereinsvermögen zur Deckung offener finanzieller Verpflichtungen verwendet. Darüber hinaus vorhandene finanzielle Mittel werden dem BDS-Bundesverband, dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., zur Verfügung gestellt.

Halle (Saale), den 22.03.2011

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 22.03.2011